



HESSISCHER LANDTAG

8. Wahlperiode

Drucksache **8/3658**

(zu Drucks. 8/3001)

31. 12. 76

Antwort des Ministers des Innern

**auf die Kleine Anfrage der Abg. Meister und Firnhaber (CDU)
betreffend Ausstellung von Waffenbesitzkarten an psychisch Kranke
— Drucks. 8/3001 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Im Oktober 1975 wurde in Eschwege der italienische Staatsangehörige Salvatore Christiano durch einen deutschen Staatsangehörigen mit einer Schußwaffe getötet.

Nach einem Bericht in der HNA vom 21. 8. 1976 habe sich der deutsche Staatsangehörige in den Jahren 1962 und 1964 zu einer psychiatrischen Behandlung im Landeskrankenhaus Haina aufgehalten. Das Sozialamt Eschwege bestätigte darüber hinaus eine erneute Einweisung im Februar 1975.

Am 12. August 1972 soll ihm durch das Landratsamt Eschwege eine Waffenbesitzkarte für eine Pistole Kal. 7,65 mm und ein Remington-Luftgewehr ausgestellt worden sein.

In dem zur Zeit laufenden Gerichtsverfahren vor der 2. Kammer des Landgerichts Kassel soll der Gutachter Venzlaff (Göttingen) wegen der Ausstellung der Waffenbesitzkarte „schwere Vorwürfe gegen die beteiligten Behörden“ erhoben haben.

1. Ist es zutreffend, daß die Waffenbesitzkarte am 12. 8. 1972 ausgestellt wurde und somit keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers erhoben wurden?

Dem in der Anfrage genannten deutschen Antragsteller wurde für die von ihm fristgerecht angemeldeten Waffen (sog. Altbesitz) am 12. August 1974 — nicht, wie im Text der Anfrage dargestellt, am 12. August 1972 — eine Waffenbesitzkarte nach § 59 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbbl. I S. 1797) durch den Landrat des Werra-Meißner-Kreises als Kreispolizeibehörde ausgestellt. Dabei ist zu bemerken, daß ihm nicht durch die Erteilung der Waffenbesitzkarte der Erwerb von Waffen ermöglicht worden ist. Vielmehr erhielt er nach den Vorschriften des Waffengesetzes auf Grund der Anmeldung seiner illegal besessenen Waffen eine Waffenbesitzkarte, die nur den Waffenbesitz, nicht aber das Führen der Waffen und den Munitionserwerb legalisiert.

Die auf Grund des § 40 Waffengesetz eingeholte unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister lautete seinerzeit auf „Keine Eintragung“. Zur Zeit der Anmeldung der Schußwaffen lag der Kreispolizeibehörde weder vom Gesundheitsamt noch von anderen Behörden oder psychiatrischen Krankenhäusern ein Hinweis vor, der zur Versagung der Waffenbesitzkarte hätte führen können. Die der Ausstellung der Waffenbesitzkarte vorausgehenden Erhebungen der Kreispolizeibehörde ergaben weder Anhaltspunkte für das Vorhandensein äußerlicher Auffälligkeiten des Antragstellers noch

Eingegangen am 31. Dezember 1976 · Ausgegeben am 14. Januar 1977

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Vertrieb: Verlag Dr. H. Heger, Goethestr. 56, 53 BN-Bad Godesberg, Tel. (02221)/363551

waren Tatsachen nach § 40 Waffengesetz erkennbar, die eine Sicherstellung der Schußwaffen durch die Kreispolizeibehörde gerechtfertigt hätten.

Hinsichtlich der Vorwürfe des Gutachters im Rahmen des Gerichtsverfahrens bemerke ich folgendes:

Der Gutachter geht zu Unrecht davon aus, daß es sich bei der Ausstellungsbehörde für Waffenbesitzkarten und bei der Behörde, die die Einweisung beantragt, um ein und dieselbe Behörde handelt. Das ist nicht der Fall. Wenn ein Bürger freiwillig ein psychiatrisches Krankenhaus aufsucht, wissen nur die unmittelbar Beteiligten davon. Bei einer Einweisung nach den Bestimmungen des hessischen Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholstüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), ist nach § 2 Abs. 2 für Einwohner der Gemeinden über 7500 Einwohner der Gemeindevorstand zuständig für den Einweisungsantrag. Im vorliegenden Fall war das der Bürgermeister der Stadt Eschwege. Ausstellungsbehörde für Waffenbesitzkarten ist für den gesamten Bereich des Werra-Meißner-Kreises aber der Landrat als Kreispolizeibehörde.

2. Welche Kriterien bezüglich der Zuverlässigkeit werden für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zugrunde gelegt?

Die Kreispolizeibehörde holt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 40 Waffengesetz) im Falle des sog. Altbesitzes unbeschränkte Auskünfte aus dem Zentralregister ein (§ 39 Bundeszentralregistergesetz) und fragt bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nach, ob Erkenntnisse über den Antragsteller vorliegen. Soweit Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung des Antragstellers begründen, kann die Behörde gemäß § 5 Abs. 4 der Neufassung des Waffengesetzes vom 8. März 1976 (Bundesgesetzbbl. I S. 433) die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über seine geistige und körperliche Eignung verlangen. Die zur Zeit der Antragsstellung geltende Fassung des Waffengesetzes sah diese Möglichkeit nicht vor.

3. Ist es zutreffend, daß die Antragsbehörde für die Einweisung eines psychisch Kranken (z. B. Sozialamt Eschwege) gesetzlich nicht zur Information einer anderen Behörde (z. B. Landratsamt Eschwege) verpflichtet ist?

Es trifft zu, daß die für einen Antrag auf Unterbringung in einer geschlossenen Krankenanstalt zuständige Behörde – gemäß § 2 des Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholstüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), in Gemeinden bis zu 7500 Einwohnern der Landrat, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister – nicht gesetzlich zur Information einer anderen Behörde verpflichtet ist.

Eine solche allgemeine Informationspflicht würde zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Ihr Fehlen schließt allerdings nicht aus, daß die für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständige Behörde im Einzelfall bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte gegen die Zuverlässigkeit eines Antragstellers bei der für die Unterbringung zuständigen Behörde um Auskunft ersucht, ob dort ein Antrag auf Unterbringung gestellt wurde.

4. a) Wird für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in jedem Fall eine Auskunft über den Antragsteller beim Bundeszentralregister eingeholt, und
b) welche Angaben sind dort gegebenenfalls vermerkt?

Die Frage Nr. 4 a ist zu bejahen. Ich verweise auf die Antwort zu Frage 2. Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Einholung der Auskunft bei Inhabern von Jagdscheinen entfällt, deren Zuverlässigkeit vor der Erteilung des Jagdscheins geprüft wird.

Im Hinblick auf die Frage 4 b ist folgendes zu bemerken:

In das Zentralregister werden nach § 3 Bundeszentralregistergesetz – BZRG – vom 22. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2006) strafgerichtliche Verurteilungen, Entmündigungen, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten im Sinne von § 11 BZRG und Vermerke über Schuldunfähigkeit eingetragen.

Die auf freiwilligem Entschluß in Nervenkliniken behandelten Patienten – diese bilden die Mehrheit der Patienten – werden hierdurch allerdings nicht erfaßt.

Bis zum 31. Mai 1976 wurden gemäß § 13 Bundeszentralregistergesetz i. d. F. vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243) gerichtliche Entscheidungen eingetragen, durch die jemand auf Grund landesrechtlicher Vorschriften wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Rauschgift- oder Alkoholsucht nicht nur einstweilig untergebracht wurde. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1278) ist § 13 ersatzlos aufgehoben worden. Dies erschien gerechtfertigt, weil der psychisch Kranke, der nicht Delinquent wird, nichts mit Strafverfolgung und Strafvollzug zu tun hat. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, daß der psychisch Kranke keineswegs häufiger strafrechtlich in Erscheinung tritt als andere Personen. Somit kann die Registrierpflicht auch nicht als notwendige Schutzmaßnahme für den Patienten im Falle eines künftigen Strafverfahrens dienen. Im übrigen würde die Registrierpflicht nur einen kleinen Kreis von psychisch Kranken betreffen. In vielen psychiatrischen Krankenhäusern sind nur 10 bis 20% der Kranken gerichtlich eingewiesen. Dabei hängt es bei beträchtlichen regionalen Unterschieden überdies vielfach von Zufälligkeiten oder der jeweils geübten Praxis ab, ob der Kranke auf Grund einer Zwangseinweisung zur Behandlung kommt oder der Behandlung in der Klinik auf andere Weise zugeführt wird.

5. Werden Einweisungen in psychiatrische Anstalten bei Gesundheitsbehörden und auch bei anderen Behörden eingetragen?

Bei der Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde – in Gemeinden bis zu 7500 Einwohnern der Landrat, in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister – über die Stellung eines Antrags auf Unterbringung bei dem für die Anordnung zuständigen Amtsgericht ist das Gesundheitsamt zu beteiligen. Es ist also davon auszugehen, daß Unterbringungsfälle sowohl bei der Gesundheits- als auch bei der Ordnungsbehörde erfaßt sind. Entsprechende Anfragen der für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörde könnten also – unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht – beantwortet werden. Die Tatsache einer gerichtlich angeordneten Unterbringung würde nicht unter die ärztliche Schweigepflicht fallen.

6. Kann eine entsprechende Information über Aufenthalte in psychiatrischen Anstalten an die Ausstellungsbehörde für Waffenbesitzkarten erfolgen?

Eine generelle, rein vorsorgliche Information der für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Behörde über sämtliche Unterbringungsfälle wäre möglich, erscheint jedoch wegen des Aufwandes unnötig und im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte des Untergebrachten bedenklich.

7. Ist der Aufenthalt in einer psychiatrischen Anstalt ein Kriterium zur Ablehnung einer Waffenbesitzkarte?

Der vorübergehende Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus kann keinesfalls immer als ausreichendes und umfassendes Kriterium für die Ablehnung einer waffenrechtlichen Erlaubnis angesehen werden. Hierdurch würde nur der kleinere Teil, nämlich die zwangsweise untergebrachten Geisteskranken erfaßt, während unauffällige Geisteskranke und Fälle schwerer psychischer Anormalität, insbesondere Psychopathen, ausgespart blieben.

Die Tatsache der Unterbringung allein kann daher nur ein Kriterium unter anderen darstellen.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an psychisch Kranke zu untersagen?

In Betracht käme eine gesetzliche Regelung, die in die Zuständigkeit des Bundes fiele und nach der grundsätzlich von jedem Antragsteller ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen wäre. Da der Bund z. Z. nicht bereit zu sein scheint, eine solche Anforderung in das Waffengesetz aufzunehmen, werde ich mit dem beteiligten Hessischen Sozialminister prüfen, inwieweit die Erteilung von Waffenbesitzkarten an psychisch Kranke zukünftig innerhalb der gegebenen Möglichkeiten ausgeschlossen werden kann. In Frage kommt bei Neuanträgen eine Anfrage der für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Kreispolizeibehörde an das zuständige Gesundheitsamt wegen dort vorhandener Informationen über den Antragsteller. Mit einer solchen Anfrage würden allerdings nur diejenigen psychischen Kranken erfaßt, die gerichtlich eingewiesen worden sind oder für die ein solcher Antrag gestellt war bzw. ist, und deren Akten im Rahmen der angeordneten Aufbewahrungsfristen noch greifbar sind. Ferner werde ich Gelegenheit ergreifen, mit dem Bundesminister des Innern und den anderen Ländern die mit der vorliegenden Angelegenheit zusammenhängenden Fragen nochmals zu beraten.

9. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um durch eine gesetzliche Regelung die Ausstellung von Waffenbesitzkarten in derartigen Fällen untersagen zu können?

Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung muß außer Betracht bleiben, da das Waffengesetz Bundesrecht ist und eine Änderung des Gesetzes nur durch den Bundesgesetzgeber möglich ist. Eine Initiative zur Änderung des Bundesrechts halte ich insbesondere aus den in der Antwort auf die Frage 7 genannten Gründen nicht für sinnvoll.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1976

Gries